

Anlage 3: Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung

1. Allgemeines

- (1) Entsprechend § 69 Abs 2 EWOOG 2010 haben die Ausschreibungen für die Sekundärregelung diskriminierungsfrei allen *Anbietern* offen zu stehen, die über geeignete *Technische Einheiten* verfügen. Die Austrian Power Grid AG (APG) hat hierfür *Präqualifikationsunterlagen* erarbeitet, die transparent allen Interessierten auf der Homepage der APG zugänglich sind.
- (2) APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelenergiemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich bemüht sich APG um Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der entsprechenden Network Codes (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List gemäß der Framework Guidelines on Electricity Balancing). Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme werden Netting-Effekte (Reduktion der Abrufe von Sekundärregelenergie) angewendet.
- (3) APG wird ihren Bedarf an *Sekundärregelleistung* im Internet auf der elektronischen Ausschreibungsplattform (Anlage 1) veröffentlichen und getrennt nach positiver und negativer *Sekundärregelleistung* ausschreiben. Im Rahmen der Veröffentlichung werden die Angebotszeiträume und die Ausschreibungsprodukte bekannt gegeben.
- (4) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- (5) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter Form und übermittelt die Daten in gebotsscharfer Form der E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht)
- (6) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der *Anbieter* wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.

2. Ausschreibungsprodukte

(1) *Ausschreibungszeiträume*

- a. Es werden Wochenprodukte ausgeschrieben. Zusätzlich können auch 4-Wochenprodukte ausgeschrieben werden. Der *Ausschreibungszeitraum* eines Wochenproduktes beträgt eine Kalenderwoche. Der *Ausschreibungszeitraum* eines 4-Wochenproduktes beträgt vier Kalenderwochen. Ein *Ausschreibungszeitraum* von mehr als vier Kalenderwochen ist nicht vorgesehen.
- b. Die benötigte *Sekundärregelleistung* kann auf die Produkte gemäß Punkt 2 (1)a aufgeteilt werden. Es werden keine (fixen) Mindestleistungen je *Ausschreibungszeitraum*, speziell für das 4-Wochenprodukt, vorgesehen. Die im jeweiligen Produkt ausgeschriebenene *Sekundärregelleistungen* werden auf der Ausschreibungsplattform veröffentlicht. Über eine Änderung der Aufteilung auf die Produkte wird APG vorab informieren.

(2) *Produktzeitscheiben*

Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben*, werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

(3) *Art der Sekundärregelleistung*

- a. Die *Sekundärregelleistung* wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben
- b. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver *Sekundärregelleistung* durch den *Anbieter*, d.h. die Lieferung von *Sekundärregelenergie* bei Abruf. Die Vorhaltung umfasst zwei getrennte Produkte:
 - I. die automatisch wirksam werdende und erforderlichenfalls ergänzend manuell angesteuerte Rückführung der Frequenz und der Austauschleistung mit anderen Regelzonen auf die Sollwerte nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Einrichtungen. (vgl § 7 Abs 1 Z 62 ElWOG 2010); und
 - II. die zur Kompensation des *Ausfalls* des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone in Übereinstimmung mit den Regeln des Europäischen Verbundbetriebes erforderliche Leistung (vgl. § 69 Abs 3 ElWOG 2010) – die Produktqualität für dieses Produktes muss nicht jener, die

für (3) b I bzw. (3) c erforderlich ist, entsprechen. Aus Effizienzgründen kann die Beschaffung dieser Komponente zur *Sekundärregelleistung* im Rahmen der Ausschreibungen zur Tertiärregelung erfolgen (vgl § 7 Abs 1 Z 67 EIWOG 2010). Der positive Leistungsanteil dieser Ausschreibungen kann zur Kompensation des *Ausfalls* des größten Kraftwerksblocks herangezogen werden. Die Ausschreibungsbedingungen der Beschaffung dieser Komponente zur *Sekundärregelleistung* unterliegen ebenfalls der Genehmigung gemäß § 69 EIWOG 2010.

- c. Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von negativer *Sekundärregelleistung* durch den *Anbieter*, d.h. den Bezug von *Sekundärregelenergie* bei Abruf.

3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
 - a. *Ausschreibungsprodukt*, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen *Sekundärregelleistung*;
 - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen *Produktzeitscheibe* in Stunden bezogen auf das jeweilige *Ausschreibungsprodukt*;
 - d. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige *Ausschreibungsprodukt*. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.
- (2) Der *Anbieter* kann beliebig oft innerhalb des *Angebotszeitraums* bereits unterbreitete *Angebote* ändern. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben und das vorhergehende Angebot überschrieben.
- (3) Die jeweils gültigen Größen der *Angebote* und die Mindestgebotsgrößen, werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (4) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (5) Der *Anbieter* wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der *Angebote* informiert.

- (6) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des *Anbieters*.
- (7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn der *Anbieter* gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstößt.

4. Zuschlag und Abruf

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen *Angebote*. Die Zuschlagsentscheidung der *Sekundärregelleistung* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zumindest anonymisiert zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen *Ausschreibungsprodukten*.
- (2) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den *Anbieter* mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der *Angebote* über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die *Vorhaltung von Sekundärregelleistung* und *Erbringung von Sekundärregelenergie* zwischen den Vertragspartnern entsprechend dem Rahmenvertrag zustande.
- (3) Die Reihung der *Angebote* und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der *Angebote* sowie deren geplante Änderungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten *Sekundärregelleistung* vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene *Sekundärregelleistung*.
- (5) Für ein zugeschlagenes *Ausschreibungsprodukt*, ist der *Anbieter* innerhalb der jeweiligen *Produktzeitscheibe* des *Ausschreibungszeitraumes* zur *Vorhaltung von Sekundärregelleistung* und *Erbringung von Sekundärregelenergie* verpflichtet.
- (6) Die Erbringung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird auf Basis der

Zuschläge und einer hieraus resultierenden Abruf-Rangliste auf Basis der Arbeitspreise durchgeführt, beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bei positiver bzw. mit dem höchsten Arbeitspreis bei negativer *Sekundärregelleistung*. Bei Gleichheit der Arbeitspreise wird jenes Angebot mit dem früheren Eingangszeitstempel zuerst abgerufen.

- (7) APG lässt eine diskriminierungsfreie, nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgende Anpassung der Arbeitspreise für Folgetage zu; hierbei kann der *Anbieter* mit Zuschlag seine Arbeitspreise abändern. Der Arbeitspreis darf jedoch den ursprünglichen angebotenen Arbeitspreis im Falle von positiver *Sekundärregelleistung* nicht überschreiten und im Falle von negativer *Sekundärregelleistung* nicht unterschreiten. Bei einer Anpassung der Arbeitspreise sind die aktualisierten Arbeitspreise für die Abruf-Rangliste ausschlaggebend.

5. Ausschreibungsverfahren

- (1) Sowohl die Wochenprodukte als auch die 4-Wochenprodukte werden jeweils in der Vorwoche vor Beginn des *Ausschreibungszeitraumes* ausgeschrieben. (vgl. Abbildung 1).
- (2) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (3) Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene *Sekundärregelleistungen* (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung der *Vorhaltung von Sekundärregelleistung* und *Erbringung von Sekundärregelenergie* heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
 - a. Der Umfang der nicht abgedeckten *Sekundärregelleistung* wird je *Ausschreibungsprodukt* aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener *Sekundärregelleistung* ermittelt. Die Fehlmenge wird zusätzlich in der Ausschreibung mit dem kleinsten *Ausschreibungszeitraum* erneut ausgeschrieben, d.h. im Falle des 4-Wochenprodukts werden die Fehlmengen des entsprechenden *Ausschreibungsproduktes* auf die jeweiligen Wochenprodukte aufgeschlagen und dort erneut ausgeschrieben.
 - b. Verbleibende Fehlmengen werden vor der benötigten *Vorhaltung von Sekundärregelleistung* und *Erbringung von Sekundärregelenergie* erneut ausgeschrieben, d.h. etwaige Fehlmengen bei den Wochenprodukten werden in derselben Woche für das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* erneut ausgeschrieben („Second Call“).
 - c. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die *Anbieter* zumindest

per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung. Hat die Regulierungsbehörde nach Analyse der Ausschreibungsdaten Grund zur Annahme eines wettbewerbswidrigen Bieterverhaltens im Sinne von Punkt 3 (7), fordert sie APG zur Stellungnahme auf. Kommt die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum Schluss, dass ein Verstoß im Sinne von Punkt 3 (7) vorliegt, teilt sie dies APG mit. APG ist verpflichtet, auf Aufforderung des Regulators unverzüglich neue Ausschreibungsbedingungen ohne Möglichkeit des „Last Call“ zur Genehmigung einzureichen.

- d. Sollte danach keine ausreichende *Sekundärregelleistung* vorhanden sein, hat APG gemäß § 69 Abs 4 EWOOG 2010 die *Anbieter* mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der *Sekundärregelung* zu verpflichten (*Einweisung*). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

(4) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, kann der *vom Ausfall betroffene Anbieter* angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter *Angebote*) einem oder mehreren anderen für die *Sekundärregelung* präqualifizierten *Anbieter(n)* seine Pflicht zur Bereitstellung und Erbringung der *Sekundärregelung* übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der *vom Ausfall betroffene Anbieter*. (Der *übernehmende Anbieter* wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem *übernehmenden Anbieter* ein *Transfer* an einen Dritten nicht erlaubt.)

- a. Der *vom Ausfall betroffene Anbieter* meldet den *Ausfall* telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen *Angebote* bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden *Sekundärregelleistung* sowie jenen *Anbieter*, der die Bereitstellung und Erbringung dieser Leistung für die jeweiligen *Angebote* übernimmt. Jeder *übernehmende Anbieter* bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen *Angebote* angebotsscharf dem *übernehmenden Anbieter* zuordnen, wobei die Summe der betroffenen *Angebote* größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der *vom Ausfall betroffene Anbieter* die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem *übernehmenden Anbieter* die

Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis zuordnen.

- b. Die Bestätigung des *übernehmenden Anbieters* muss innerhalb von 10 Minuten nach der *Ausfallsmeldung* des vom Ausfall betroffenen *Anbieters* erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem IEC (gemäß 5 (5)b) ausgeschrieben wird.
 - c. Die Übernahme der Bereitstellung und Erbringung ist angebotsscharf nur für ganze Tage (00:00 bis 24:00 Uhr) bzw. am Tag des *Ausfalls* schnellstmöglich nach dem *Ausfall* bis 24:00 Uhr für die jeweiligen *Produktzeitscheiben* (gemäß Punkt 2 (2)) möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere ganze Tage erfolgen.
 - d. Die insgesamt vom *übernehmenden Anbieter* zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
 - e. APG wird die notwendigen Abrufe beim *übernehmenden Anbieter* durchführen.
 - f. Kann der vom *Ausfall betroffene Anbieter* seinen Verpflichtungen (*Bereitstellung* und *Erbringung der Sekundärregelung*) wieder nachkommen, muss er dies bis 23:00 Uhr per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab 00:00 Uhr des nächsten Tages diesen wieder nachzukommen. Erfolgt bis 23:00 Uhr keine Meldung bzw. meldet der vom *Ausfall betroffene Anbieter* bis 23:00 Uhr, dass er seinen Verpflichtungen nicht wieder nachkommen kann, wird die betroffene Leistung in einem IEC (gemäß 5 (5)b) ausgeschrieben. Alternativ kann der vom *Ausfall betroffene Anbieter* seine Vorhaltungs- und Erbringungspflichten einem anderen *Anbieter* gemäß Punkt 5 (4) übertragen.
 - g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende *Vorhaltung von Sekundärregelleistung* zu den nach der täglichen Arbeitspreisanpassung gemäß Punkt 4 (7) gültigen Preisen mit dem vom *Ausfall betroffenen Anbieter* ab. Da beim *Transfer* die übernommenen *Angebote* in der MOL dem *übernehmenden Anbieter* zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den *Transfer* involvierten *Anbieter* aus.
- (5) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein und ist ein *Transfer* von *Sekundärregelleistung* gemäß Punkt 5 (4) nicht erfolgt, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- a. Der *vom Ausfall betroffenen Anbieter* meldet den *Ausfall* telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen *Angebote* bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden *Sekundärregelleistung*.
- b. Die vom *Anbieter* gemeldete ausgefallene *Sekundärregelleistung* (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Merit-Order-Liste (MOL) gelöscht, wobei die Summe der betroffenen *Angebote* größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der *vom Ausfall betroffene Anbieter* die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die *Angebote* beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis aus der jeweiligen MOL löschen. Durch die *Ausfallsmeldung* des *vom Ausfall betroffenen Anbieters* wird das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* (gemäß den *Produktzeitscheiben* gemäß Punkt 2 (2)) automatisch erneut in einem Intraday *Emergency Call* (IEC) ausschreiben.
 - i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
 - ii. Der Arbeitspreis für die im IEC ausgeschriebene *Sekundärregelleistung* (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert (im Falle eines positiven Arbeitspreises, bei negativer Sekundärregelung dem 0,9-fachen Wert) des letztgereihten *Angebots* der betroffenen Produkte in der relevanten MOL. Der Arbeitspreis kann vom *Anbieter* bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor (gemäß Punkt 5 (5)bii) festgelegten Arbeitspreis im Falle von positiver *Sekundärregelleistung* nicht überschreiten und im Falle von negativer *Sekundärregelleistung* nicht unterschreiten.
 - iii. Der *Ausschreibungszeitraum* des IECs beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des IECs und reicht bis 24:00 Uhr jenes Werktages, an dem APG einen marktbasierten *Emergency Call* (EC) durchführen kann. APG wird den *Ausschreibungszeitraum* gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
 - iv. Der *Angebotszeitraum* beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
- c. Die *Anbieter* werden per E-Mail an die in Anlage 1 definierte Kontaktstelle („Kontaktdaten IEC“) gleichzeitig über den IEC informiert. Das E-Mail enthält eine CSV-Datei in einem definierten Format mit den

relevanten Daten des IECs. Die *Anbieter* tragen ihre verfügbaren Mengen für den ausgeschriebenen Zeitraum und optional einen Arbeitspreis gemäß Punkt 5 (5)b.ii in die CSV-Datei ein. Anschließend schicken die *Anbieter* die CSV-Datei per E-Mail wieder an die Kontaktdaten IEC der APG zurück, wodurch die *Angebote* der *Anbieter* automatisch vom Ausschreibungssystem der APG erfasst werden.

- d. Nach Ende des *Angebotszeitraumes* werden die *Angebote* nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
 - i. Niedrigster Arbeitspreis bei positiver *Sekundärregelleistung* bzw. höchster Arbeitspreis bei negativer *Sekundärregelleistung*;
 - ii. Bei Gleichheit der Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel;
- e. Die *Anbieter* werden per E-Mail an die Kontaktdaten IEC über die Zuschläge des IECs informiert. Der *Anbieter* muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der *Sekundärregelleistung* ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung von *Sekundärregelleistung* und Erbringung von *Sekundärregelenergie* zustande.
- f. Kann die ausgefallene *Sekundärregelleistung* nicht oder nur teilweise ersetzt werden, werden ein oder mehrere *Anbieter* mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs 4 EIWOG 2010 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 5 MW) verpflichtet (*Einweisung*). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.
- g. Die durch einen *Ausfall* entstehenden Zusatzkosten auf Grund eines IECs werden dem vom *Ausfall* betroffenen *Anbieter* im Zuge der monatlichen Abrechnung entsprechend Punkt 7 des Rahmenvertrages in Rechnung gestellt.

- h. APG führt bei Bedarf für den Zeitraum, der an den *Ausschreibungszeitraum* eines IECs anschließt, einen marktbasierten *Emergency Call* an jenem Werktag durch, an dem zwischen dem Zeitpunkt der Meldung des *Ausfalls* des vom *Ausfall betroffenen Anbieters* und dem Zeitpunkt einer möglichen Zuschlagserteilung nach einem „*Emergency Call*“ (üblicherweise um 15:00 Uhr) eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden liegt. (Bei Bedarf kann APG den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ändern.) APG wird die präqualifizierten *Anbieter* rechtzeitig über den *Angebotszeitraum*, die ausgeschriebenen Produkte und die ausgeschriebenen Mengen des „*Emergency Calls*“ informieren. Die Durchführung der marktbasierten *Emergency Calls* erfolgt über die elektronische Ausschreibungsplattform.
- i. Der *Ausschreibungszeitraum* des „*Emergency Calls*“ ist 00:00 bis 24:00 Uhr des nächstens Werktages.
 - ii. Ausgeschrieben wird die gesamte bestehende Fehlmenge der jeweiligen *Produktzeitscheiben* (gemäß Punkt 2 (2)).
 - iii. An einem Freitag wird eine „*Emergency Call*“ für Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr und ein „*Emergency Call*“ für Montag 00:00 bis 24:00 Uhr durchgeführt.
 - iv. Am letzten Werktag vor einem Feiertag wird ein „*Emergency Call*“ für 00:00 Uhr des Feiertages bis 24:00 Uhr des nächsten Werktages durchgeführt.
- i. Meldet der vom *Ausfall betroffene Anbieter* telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG vor der Durchführung eines „*Emergency Calls*“ (üblicherweise ab 13:00 Uhr), dass er seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung) wieder vollständig nachkommen kann, wird der anstehende „*Emergency Call*“ nicht durchgeführt und der *Anbieter* hat seinen Verpflichtungen ab 00:00 Uhr des nächsten Tages, für welchen weder ein gültiger Vertrag aus einem IEC gemäß Punkt 5 (5)b noch ein gültiger Vertrag aus einem „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (5)h besteht, wieder nachzukommen.
- j. Ist die erforderliche Fehlmenge durch einen solchen „*Emergency Call*“ nicht verfügbar zu machen, werden ein oder mehrere *Anbieter* zur Bereitstellung und Erbringung von Sekundärregelung gemäß Punkt 5 (5)f verpflichtet (*Einweisung*).

- k. Bei Bedarf führt APG am nächsten Werktag einen weiteren „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (5)h durch. Die Zuschlagserteilung erfolgt üblicherweise bis 15:00 Uhr. APG kann bei Bedarf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ändern.
 - l. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs und der „*Emergency Calls*“ auf der Homepage der APG veröffentlichen.
- (6) Der „*Last Call*“, der „*IEC*“ und der „*Emergency Call*“ stellen kurzfristige Notmaßnahmen dar. Für diese Notmaßnahmen kann daher abweichend von der gemäß Punkt 3(2) des Rahmenvertrages verpflichtenden ständigen und vollständigen Vorhaltung wie folgt abgegangen werden:
- a. Für die im „*Last Call*“ gemäß Punkt 5 (3)c zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
 - b. Für die im „*IEC*“ gemäß Punkt 5 (5)b bzw. für die im „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (5)h zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten *Sekundärregelleistung* in Höhe der im „*IEC*“ gemäß Punkt 5 (5)b bzw. im „*Emergency Call*“ gemäß Punkt 5 (5)h zugeschlagenen Leistungen.
 - c. Für die Dauer der Verpflichtung eines *Anbieters* gemäß Punkt 5 (3)d und 5 (5)f muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung der gesamten vertraglich vereinbarten *Sekundärregelleistung* nicht einhalten.
- (7) Wenn einer der genannten Angebotstage auf einen Feiertag fällt, kann von dem beschriebenen Zeitplan abgewichen werden. APG veröffentlicht hierzu auf der Homepage der APG einen entsprechenden Ausschreibungskalender für das folgende Kalenderjahr.

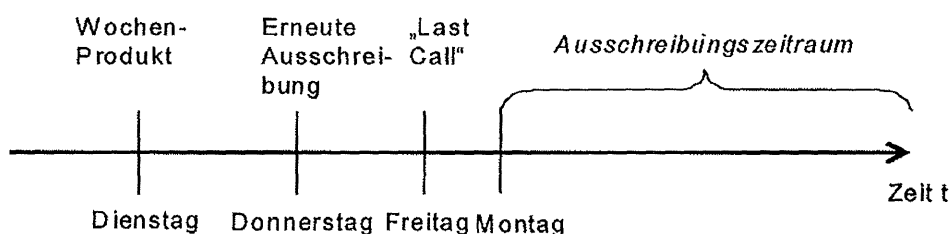


Abbildung 1: Beispiel zum Ausschreibungsverfahren

6. Befristung

- (1) Die Genehmigung dieser Ausschreibungsbedingungen durch E-Control Austria endet mit 31.12.2014.
- (2) APG verpflichtet sich daher bis zum 30.06.2014 neue Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung bei der E-Control Austria einzureichen.

Anlage 5: Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Rahmenvertrags und seiner Anlagen werden folgende Begriffe definiert:

Anbieter

Ein Anbieter hat das *Präqualifikationsverfahren* der APG erfolgreich durchlaufen, hat die Erklärung des zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Anlage 4 eingeholt und ist somit nach Abschluss dieses Rahmenvertrags berechtigt, an den Ausschreibungen zur Vorhaltung von *Sekundärregelleistung* und Erbringung von *Sekundärregelenergie* teilzunehmen.

Angebot

Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* (Produktzeitscheibe), die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum, ist der Zeitraum innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine Ausschreibung möglich ist.

Ausfall

Ein Ausfall bezeichnet jenes Ereignis, wenn ein Anbieter seine Vorhaltungs- und Erbringungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.

Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines *Ausschreibungsproduktes*.

Ausschreibungsprodukt

Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet: *Ausschreibungszeitraum*, *Produktzeitscheibe*, Art der *Sekundärregelleistung* (positiv oder negativ).

Bereitstellungsort

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die *Sekundärregelleistung* vorgehalten bzw. beim Abruf die *Sekundärregelenergie* erbracht wird.

Einweisung

Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung gemäß § 69 Abs.4 EIWOG 2010 verstanden.

Emergency Call

Ein Emergency Call ist eine marktbasierte Ausschreibung zur kurzfristigen Beschaffung von Sekundärregelung, wenn

- a) im Zuge des regulären Ausschreibungsprozesses nicht ausreichend *Sekundärregelleistung* beschafft werden oder
- b) im Anschluss an den *Ausschreibungszeitraum* eines *Intraday Emergency Calls* ein vom Ausfall betroffener Anbieter seinen Vorhaltungs- und Erbringungspflichten weiterhin nicht (vollständig) erfüllen kann.

Erbringung von Sekundärregelenergie

Unter Erbringung von *Sekundärregelenergie* versteht man die physikalische Lieferung bzw. den physikalischen Bezug durch *Technische Einheiten* eines *Anbieters* aufgrund eines Abrufes von APG während der *Produktzeitscheibe* über den gesamten *Ausschreibungszeitraum* eines vereinbarten *Ausschreibungsproduktes* entsprechend den Anforderungen der Sekundärregelung.

Erfüllungsort

Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

Intraday Emergency Call

Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Sekundärregelung zur Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle eines *Ausfalls* eines *Anbieters*.

Präqualifikation

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der potentielle Anbieter nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um *Sekundärregelleistung* vorzuhalten und *Sekundärregelenergie* zu erbringen. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen potentiellen *Anbieter* erfolgt anhand der von APG im Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Produktzeitscheibe

Die Produktzeitscheibe untergliedert den *Ausschreibungszeitraum* in mehrere Teilzeiträume. Die Festlegung der Produktzeitscheiben erfolgt in Anlage 3.

Sekundärregelenergie

Unter Sekundärregelenergie versteht man allgemein die physikalische Lieferung bzw. den physikalischen Bezug durch *Technische Einheiten* eines *Anbieters* zum Zwecke der Sekundärregelung.

Sekundärregelleistung

Unter Sekundärregelleistung wird eine Leistungsreserve verstanden, die entsprechend den Anforderungen der *Präqualifikationsunterlagen* vorgehalten wird. *Sekundärregelleistung* kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung (negativ) bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung zur Verfügung stehen. Die *Sekundärregelleistung* muss in der Leistungsbilanz von APG wirken.

Technische Einheit

Eine Technische Einheit ist die einzelne Erzeugungs- oder Verbrauchseinheit eines *Anbieters*, die in den Sekundärregler von APG eingebunden ist und aus der der *Anbieter* die Vorhaltung von *Sekundärregelleistung* und Erbringung von *Sekundärregelenergie* realisiert.

Transfer

Unter Transfer wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Erbringungspflichten eines von einem *Ausfall betroffenen Anbieters* an einen *übernehmenden Anbieter* verstanden.

Übernehmender Anbieter

Ein übernehmender *Anbieter* ist ein *Anbieter*, der die Vorhaltungs- und Erbringungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter *Angebote*) im Rahmen eines *Transfers* von einem vom *Ausfall betroffenen Anbieter* übernimmt.

Vom Ausfall betroffener Anbieter

Ein vom Ausfall betroffener *Anbieter* ist jener *Anbieter*, der seine Vorhaltungs- und Erbringungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen kann.

Vorhaltung von Sekundärregelleistung

Vorhaltung von *Sekundärregelleistung* bedeutet, dass der *Anbieter* in seinen *Technischen Einheiten* die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten *Ausschreibungsprodukte* zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Sekundärregelung der APG freihält.